

Chattengau Kurier



Jahrgang 19

Mittwoch, 06. Juli 2022

Nummer 27/2022

Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 90 „Freiheit 7, Alte Molkerei“, Gemarkung Gudensberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg hat am 30.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 90 „Freiheit 7, Alte Molkerei“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Ziele der Planung:

Ziel der Bauleitplanung ist die Entwicklung von Wohnbauflächen, in dem die Festsetzung für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern den heutigen Erfordernissen angepasst werden. (Vorhabenbezogener Bebauungsplan)

Der Geltungsbereich beinhaltet das Grundstück Gemarkung Gudensberg, Flur 16, Flurstücke 91/5, 90/5 und 143/4 (ehem. Alte Molkerei). Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die umliegende Bebauung (im Osten: „Bahnhofstraße 19“, im Westen: Bebauung entlang der „Besser Straße“, gerade Hausnummern 14-22), im Süden durch die Straße „Freiheit“ und im Norden durch die Straßenparzelle zwischen dem Geltungsbereich und dem Gelände des städt. Bauhofs. Das Grundstück hat eine Fläche von ca. 2.382 m².

Eine Lageplanskizze ist beigefügt.



Geltungsbereich

Bekanntmachung und Satzungsbeschluss:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gudensberg ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach: nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 90 „Freiheit 7, Alte Molkerei“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Mo. und Di. 14-16 Uhr und Do. 14-18 Uhr) beim Magistrat der Stadt Gudensberg, Kasseler Straße 2, 34281 Gudensberg (Rathaus, Zimmer 227), einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Gudensberg, den 01.07.2022

Der Magistrat der Stadt Gudensberg
gez. Sina Best, Bürgermeisterin
(Dienstsiegelabdruck)